



## Presse-Information

zur Diskussionsveranstaltung des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)  
„Die Entscheidung des BVerfG vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag“  
am 16. April 2014 in Berlin

**„Staatsferne, Vielfaltssicherung, Zeitdruck – Große Herausforderungen für den Mediengesetzgeber“**

***Mehr als 40 Experten und Akteure aus verschiedenen Bereichen des Medienrechts diskutierten im Rahmen einer Veranstaltung des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Berlin die Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG zum ZDF-Staatsvertrag auf die Rundfunkszene.***

In seiner Begrüßung hob Staatssekretär *Jürgen Lennartz*, Chef der Staatskanzlei des Saarlandes, hervor, die Entscheidung habe weit über den ZDF-Staatsvertrag hinausreichende Folgen, vor allem für die Landesrundfunkgesetze. Bei der zeitnah geforderten Umsetzung sei nicht nur eine Ein-Drittel-Grenze schematisch einzuziehen, vielmehr erfordere die normative Umsetzung der im Urteil statuierten Forderungen die Entwicklung neuer Mechanismen, zum Beispiel mit Blick auf die Öffnung für kleine Gruppen oder Verbände.

Daran anknüpfend stellte *Dr. Norbert Holzer*, Direktor und Stv. Vorstandsvorsitzender des EMR, fest, die Entscheidung erfordere notwendige Korrekturen im Verhältnis zwischen staatlichen Repräsentanten bzw. Parteien einerseits und den Medien andererseits. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk (und die staatsfern konzipierte Aufsicht über die privaten Veranstalter) müsse jedoch nicht gänzlich neu erfunden werden.

Sodann ordnete Prof. *Dr. Christian von Coelln*, Universität zu Köln, die Entscheidung aus rechtswissenschaftlicher Sicht ein. Kritisch sieht *von Coelln* die Gleichsetzung von Beherrschungsmehrheit und Verhinderungsminderheit. Aus seiner Sicht sollten staatsnahe Mitglieder nur dann ein Drittel eines Gremiums ausmachen dürfen, wenn das jeweilige Gesetz nicht höhere Quoren vorsieht. Durch qualifizierte Mehrheitserfordernisse könnten ansonsten Sperrminoritäten entstehen, sodass zu befürchten sei, dass sich der staatliche Einfluss in Form von Blockadehandlungen manifestiert.

In der darauf folgenden offenen Diskussion merkte zunächst *Claus Grewenig*, Geschäftsführer des VPRT, mit Blick auf das duale Rundfunksystem an, die Entscheidung mache deutlich, dass der Gesetzgeber nach wie vor aufgefordert ist, seinen Ausgestaltungsspielraum mit Blick auf den Rundfunk selbstbewusst wahrzunehmen. Allerdings bedauert *Grewenig*, dass die aktuelle Debatte die aus seiner Sicht notwendigen Verhandlungen eines Medienstaatsvertrags sowie zur erweiterten Plattformregulierung in den Hintergrund drängt.

*Gregor Wichert*, Stv. Justitiar des ZDF, skizzierte die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in diesem dualen System und hielt fest, das BVerfG habe die Entscheidung genutzt, die Unverzichtbarkeit und die Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hervorzuheben. *Wichert* betonte, das BVerfG habe die binnenplurale Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestätigt und damit der zum Teil behaupteten Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Aufsichtssysteme in der dualen Rundfunkordnung eine klare Absage erteilt.

*Dr. Jörg Ukrow*, Stv. Vorstandsvorsitzender des EMR, stellte fest, die Ausführungen des Gerichts seien auch für die Aufsicht über den privaten Rundfunk bedeutsam. Besondere Probleme stellten sich bei deren Organisation im Rundfunkstaatsvertrag: So erschienen z.B. die Regelungen zur Zusammensetzung der ZAK und der GVK nach den Maßgaben der ZDF-Entscheidung nicht mehr geeignet, hinreichende Staatsferne bei dieser Aufsicht zu gewährleisten; diesbezügliche Inkompatibilitätsregelungen würden vollständig fehlen. Defizite in einer staatsfernen Organisation der Aufsicht über den privaten Rundfunk seien mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG bedenklich. In der Entscheidung sieht *Ukrow* zusätzliche Argumente für Anhänger einer Ländermedienanstalt. Bei einer



solchen Einrichtung ließen sich die aufgezeigten Defizite an Staats- und Parteiferne in der Organisationsstruktur der Aufsicht insbesondere bei vielfaltsrelevanten Auswahlentscheidungen erkennbar leichter beseitigen.

Nach Ansicht von *Dr. Susanne Pfab*, Geschäftsführerin der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD, wird bei der Analyse der Entscheidung oftmals der Aspekt der Vielfaltssicherung vernachlässigt. So seien Vorkehrungen insbesondere zur Dynamisierung und zur Berücksichtigung nicht durchsetzungsstarker Verbände zu treffen. Insbesondere bei der Erarbeitung von Inkompatibilitätskriterien seien bundesweite Harmonisierungsbemühungen begrüßenswert. *Pfab* hob auch hervor, dass gewisse Vorgaben bereits jetzt von den Gremien selbst umgesetzt werden könnten – wie z. B. Transparenzvorgaben oder Ausschusszusammensetzungen.

Schließlich gab *Dr. Harald Hammann*, Leiter des Medienreferats der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz, einen Ausblick auf die Herausforderungen bei der Ausarbeitung eines neuen ZDF-Staatsvertrags in den nächsten Monaten. Neben Schwierigkeiten bei der Auswahl von miteinzubeziehenden Verbänden und Organisationen sei insbesondere der vorgegebene Zeitrahmen schwierig einzuhalten. Im besten Fall sei die Frist nicht so zu verstehen, dass der neue Staatsvertrag am Stichtag bereits vollständig ratifiziert sein muss.

In den einzelnen, von *Prof. Dr. Stephan Ory*, Wissenschaftlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender des EMR, moderierten Diskussionen zeigte sich vor allem, dass es bei der Umsetzung der Entscheidung nicht alleine auf das Kriterium der Staatsferne ankommt. Eine ausgewogene Zusammensetzung der staatsnahen Gremiumsmitglieder im Sinne einer Vielfaltssicherung ist ebenso gefordert wie eine angemessene Berücksichtigung von nicht in Verbänden organisierten gesellschaftlichen Gruppen.

Konkreten Diskussionsbedarf hat die Veranstaltung darüber hinaus mit Blick auf die Frage zutage befördert, inwiefern die Entscheidung des BVerfG es zulässt, dass bei einer Nichtausschöpfung des Drittelkontingents durch die dem Staat unmittelbar zuzuordnenden Mitglieder, die Verbände und Organisationen solange von der Verpflichtung entbunden sind, ausschließlich staatsferne Personen zu entsenden, bis der zulässige Anteil staatsnaher Personen insgesamt erreicht ist.

Weitgehend Konsens hingegen bestand darin, dass die vom BVerfG überraschend konkret gesetzte Frist den Gesetzgeber vor große Herausforderungen stellt. Die anstehenden Ministerpräsidentenkonferenzen (inklusive einer Sonderkonferenz im Juli 2014) werden deshalb vorwiegend mit diesem Thema befasst sein. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass weitere, gleichfalls bedeutsame Vorhaben in der Medienrechtspolitik (wie z.B. die Novellierungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkgebührenstaatsvertrags sowie die Erarbeitung eines allgemeinen Medienstaatsvertrags) ebenso auf zeitnahe Erledigung drängen.

Saarbrücken, den 16. April 2014

#### *Über das Institut für Europäisches Medienrecht e.V.*

*Das Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken mit Verbindungsbüros in Brüssel und Berlin, wurde im Jahr 1990 gegründet und ist ein neutrales und unabhängiges Forschungs- und Beratungsinstitut. Es analysiert medienrechtliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Dimension und gewährt dadurch einen vertiefenden wissenschaftlichen und praxisbezogenen Einblick in die rechtlichen Grundlagen des europäischen Medienrechts. Zu den zentralen Zielsetzungen des Instituts zählen die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, die Befassung mit spezifischen Aufgabenstellungen durch Forschungsvorhaben und Gutachtenerstellung sowie Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften. Daneben betreibt das EMR im Auftrag der Landesmedienanstalten eine Online-Datenbank, die den Zugang zu Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte und Behörden eröffnet (DEMIS). Zu den Förderern des Instituts zählen öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter aus dem In- und Ausland, die Landesmedienanstalten, Produktionsunternehmen sowie das Saarland. Wichtiger Partner ist seit 1994 die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, eine Einrichtung des Europarates mit Sitz in Straßburg.*

*Nähere Informationen zum Institut sind abrufbar unter: <http://www.europaeisches-medienrecht.de>.  
Sie können uns auch per E-Mail unter [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de) bzw. telefonisch unter 0681/99275 11 erreichen.*